

Publikationsverordnung

(Vom

(Erlassen vom Regierungsrat am ... 2014)

Der Regierungsrat,

gestützt Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung sowie auf das Publikationsgesetz vom ... Mai 2014, verordnet:

I.

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Publikationsgesetz. Sie regelt zudem die durch den Kanton zu gewährleistende Einsichtnahme in Rechtsquellen des Bundes.

Art. 2 *Zusätzliche Inhalte der Gesetzessammlung*

¹ In der Gesetzessammlung werden ausser den im Gesetz aufgeführten Gegenständen veröffentlicht:

- a. die Beschlüsse über kantonale Schutzgebiete;
- b. die vom Kanton erteilten Konzessionen, soweit sie allgemeinverbindlichen Inhalt haben;
- c. die genehmigungspflichtigen Erlasse der vom Kanton mit öffentlicher Aufgabenerfüllung beauftragten Organisationen des Privatrechts;
- d. die Statuten von Zweckverbänden;
- e. die grundlegenden Erlasse der Landeskirchen.

² Die Wirksamkeit des in den Buchstaben d und e aufgeführten Rechtsstoffes richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung bzw. den kirchlichen Vorschriften.

Art. 3 *Ausnahmen von der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung*

¹ Nicht in der Gesetzessammlung veröffentlicht werden die Statuten und Reglemente der Glarner Kantonalbank sowie die Reglemente der Ausgleichskasse Glarus, der IV-Stelle Glarus und der Familienausgleichskasse Glarus.

² Von der Veröffentlichung des interkantonalen Rechts in der Gesetzessammlung kann abgesehen werden, wenn eine gleichwertige Publikation des Bundes oder auf interkantonomer Ebene zur Verfügung steht. In diesem Fall wird in der Gesetzessammlung auf die ausserkantonale Publikation verwiesen.

³ Im Übrigen kann von der Veröffentlichung von Erlassen und Vereinbarungen des Kantons in der Gesetzessammlung abgesehen werden, wenn sie sich an einen begrenzten, abschliessend bestimmbar Personenkreis richten und dessen Information auf andere Weise sichergestellt wird.

Art. 4 *Ausserordentliche Veröffentlichung des Rechtsstoffes*

¹ Die ausserordentliche Veröffentlichung von in die Gesetzessammlung gehörenden Erlassen oder Vereinbarungen erfolgt, wenn die Publikation in der Gesetzessammlung durch aussergewöhnliche Umstände verunmöglicht ist oder die Wirksamkeit auf besondere Weise sichergestellt werden muss.

² Die Veröffentlichung erfolgt nach Weisung des Regierungsrates in Radio, Fernsehen, durch Flugblätter oder auf andere Weise.

Art. 5 *Berichtigung und Aktualisierung von Rechtstexten*

¹ Fehler in Rechtstexten, die offensichtlich nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen, werden berichtigt, soweit sich der korrekte Inhalt zweifelsfrei feststellen lässt.

² Berichtigungen gemäss Absatz 1 erfolgen namentlich bei Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehlern sowie falschen Verweisungen, gesetzgebungstechnischen Fehlern und begrifflichen Unstimmigkeiten.

³ Angaben in Rechtstexten wie Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweisungen, Fundstellen oder Abkürzungen, die geändert haben, werden durch Fussnotenhinweise aktualisiert.

Art. 6 *Verzeichnis des neu veröffentlichten Rechtsstoffes*

¹ Im Amtsblatt erscheint regelmässig ein Verzeichnis des neu in der Gesetzessammlung veröffentlichten Rechtsstoffes unter Angabe des Titels sowie des Publikationsdatums der Erlasse und Vereinbarungen.

Art. 7 *Abgabe von Separatdrucken*

¹ Separatdrucke von Erlassen oder Vereinbarungen können abgegeben werden, wenn dafür ein erheblicher Bedarf besteht.

Art. 8 *Kantonale Einsichtsstelle für Rechtsquellen des Bundes*

¹ Kantonale Einsichtsstelle für Rechtsquellen des Bundes im Sinne der eidgenössischen Publikationsgesetzgebung ist die Staatskanzlei.

Art. 9 *Erscheinungsweise des Amtsblattes*

¹ Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

² Der Vertrieb der gedruckten Ausgabe erfolgt durch Beilage zu Gratisausgaben von speziell auf das Kantonsgebiet ausgerichteten Presserzeugnissen, Gratisabgabe an die Gemeinden sowie Zustellung an die Abonnenten.

Art. 10 *Bekanntmachungen von Organisationen des Privatrechts*

¹ Bekanntmachungen von Organisationen des Privatrechts werden zur Veröffentlichung im Amtsblatt entgegen genommen, wenn es um die Erfüllung einer vom Kanton übertragenen öffentlichen Aufgabe geht oder die Organisation in Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit darum ersucht.

Art. 11 *Kostenpflichtige Veröffentlichungen; Abonnementskosten*

¹ Für die kostenpflichtigen Veröffentlichungen im Amtsblatt werden 1.90 Franken pro Millimeterzeile erhoben.

² Für das Jahresabonnement der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes werden 80 Franken zuzüglich Porto erhoben.

³ Die Preise gemäss den Absätzen 1 und 2 können bei erheblicher Teuerung entsprechend angepasst werden.

Art. 12 *Zuständigkeit*

¹ Der Vollzug des Publikationsgesetzes und dieser Verordnung obliegt der Staatskanzlei.

² Sie achtet auf eine verständliche Sprache und sorgt für eine zeitgemässe Präsentation sowie eine bürgerfreundliche Erschliessung der Inhalte.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

1.

GS I D/24/4, Beschluss über den Verkaufspreis für die Gesetzessammlung und die Abonnementspreise für das Amtsblatt und die Gesetzessammlung vom 1. April 2003, wird aufgehoben.

2.

GS I D/24/5, Beschluss über das Inkrafttreten der Gesetzessammlung und der Artikel 5–10 der Publikationsverordnung vom 20. Dezember 1977, wird aufgehoben.